

**Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege  
ab 01.08.2017**

**Teil I – Förderung von Klassischer Kindertagespflege**

**1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch

–  
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 17 und 22 (KiBiz) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

**2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach**

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes (im Folgenden Jugendamt genannt) vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.

(3) Soweit Eltern einen geringeren Betreuungsbedarf haben als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, soll die Betreuung innerhalb des familialen Umfeldes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll mit Hilfe und Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder im Wohnumfeld bzw. durch die Familienzentren bzw. geeignete Dritte die Betreuung sichergestellt werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **3. Eignung der Kindertagespflegeperson**

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung das Jugendamt ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt das Jugendamt durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

#### **(2) Persönliche Voraussetzungen**

- Die Kindertagespflegeperson verfügt in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

#### **(3) Formale Voraussetzungen**

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erhalten bzw. kann die entsprechende Bescheinigung über die Qualifizierung in der Kindertagespflege eines staatlichen oder staatlich anerkannten Berufskollegs vorlegen. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen/-Pädagoginnen, die keine entsprechende Bescheinigung vorlegen können, müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung für sich und – sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird – für alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder vor, aus der/denen hervorgeht, dass sie bzw. auch die volljährigen Haushaltsmitglieder frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und – sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird – für alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vor. Sofern das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, wird im Einzelfall entschieden, ob die erforderliche Eintragung gegeben ist.
- In einer Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII sicherzustellen.

#### **(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle**

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.

- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.
- In den Räumen, in denen die Kinder betreut werden, wird nicht geraucht.
- Die Haltung von Tieren ist dem Jugendamt bekannt und mit diesem abgestimmt.

#### **4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson**

- (1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst folgende Bausteine:
- die Beratungsgespräche,
  - den Erste-Hilfekurs für Säuglinge und Kleinkinder,
  - den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI),
  - den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege
  - die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
  - die Angebote für Erfahrungsaustausch (Gesprächskreis) im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

Kindertagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für die Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.

- (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. Nach Anschluss der Grundqualifizierung von 80 Stunden nach dem jeweils gültigen Curriculum kann der Kindertagespflegeperson eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu zwei Kindern bis zum erfolgreichen Abschluss der Aufbauqualifizierung erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen. Zudem soll die Kindertagespflegeperson regelmäßig am Gesprächskreis teilnehmen.

#### **5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Festlegung des Betreuungsortes ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis. Der Kindertagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.
- (2) Die Erlaubnis ist auf die Kindertagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Ziff. 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind sowie die erforderlichen Nachweise

vorliegen.

## **6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gemäß diesen Richtlinien gefördert. Sofern kein geeigneter Kindergartenplatz zur Verfügung steht und die Eltern dies wünschen, kann die Kindertagespflege auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten bzw. fortgesetzt werden..
- (2) Kindertagespflege für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres wird in der Regel nur gewährt, wenn die Bedingungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind. Zudem kann ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert werden,
  - damit Eltern an Integrationskursen teilnehmen können,
  - wenn dies die Pflege von Angehörigen der Erziehungsberechtigten erfordert,
  - bei chronischen oder länger anhaltenden Krankheiten der Erziehungsberechtigten oder
  - bei besonderen Belastungen wegen der Betreuung weiterer Kinder der Erziehungsberechtigten.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

- (3) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf; wie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden gewährt, wenn und soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird.
- (4) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Bergisch Gladbach ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.
- (5) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziff. 9).
- (6) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

## **7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder**

- (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Ziff. 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

- (3) Die durch das Jugendamt vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.
- (4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

## **8. Aufnahme der Kinder**

- (1) Das Jugendamt vermittelt an die Kindertagespflegepersonen (Ziff. 5), nur Kinder mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach. An die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach aufzunehmen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson tragen in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.

## **9. Mitteilungspflichten**

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:
  - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
  - Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
  - Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten,
  - Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
  - Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
  - Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche,
  - Wohnungswechsel oder
  - andere besondere Belastungen der Kindertagespflegeperson, die die Betreuung der Kinder einschränken.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Erziehungsberechtigten dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert werden.

## **10. Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Kindertagespflegeperson**

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird.

- (3) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.

## **11. Vertretung der Kindertagespflegeperson**

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson im Krankheitsfall erfolgt im Tageskinder-Treffpunkt. Sofern keine Vertretung im Tageskinder-Treffpunkt erfolgen kann, wird in Absprache mit dem Jugendamt die Vertretung von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen.

## **12. Kindertagespflegeentgelt**

- (1) Das Kindertagespflegeentgelt wird unter der Voraussetzung gewährt, dass eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII vorliegt. Bei dem Kindertagespflegeentgelt handelt es sich um eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson; die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt. Der darin enthaltene Sachaufwand gem. Abs. 1 Nr. 1 umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale). Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten und Fortbildung erstattet. Die Entgelte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Erstattungen gemäß Nr. 3 und 4 (siehe Anlage) . Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.
- (4) Die Kindertagespflegepersonen erhalten entsprechend des Betreuungsumfanges ab dem Monat der Bewilligung das volle Tagespflegeentgelt. Es wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird das Tagespflegeentgelt noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.
- (5) Der Abschluss einer Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung werden erstattet.

- (6) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- (7) Ob im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder Kindern mit Behinderungen) ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden kann, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet und nachgewiesen sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt bis in Höhe des 2,5-fachen des üblichen Stundensatzes gewährt werden. Die Festlegung der Höhe des Stundensatzes ist vor allem davon abhängig, wie sich der zusätzliche Aufwand auf die Aufnahme weiterer Kinder in diese Kindertagespflegestelle auswirkt.
- (8) Findet wegen Abwesenheit des Tagespflegekindes keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für drei Wochen fortgezahlt. Auf den Anspruch der Kindertagespflegeperson auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Ziff. 10 Absatz 1 hat diese keine Auswirkung.
- (9) Findet wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens bis zu sechs Wochen fortgezahlt. Ab dem vierten Tag ist dem Jugendamt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (10) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer qualifizierten Vertreterin/einem qualifizierten Vertreter (Ziff. 11) betreut, so erhält diese/dieser für die Dauer ihrer/seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.
- (11) Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, an einem Hausnotrufsystem teilzunehmen. Die nachgewiesenen Kosten für den einmaligen Anschluss sowie die monatliche Teilnahmegebühr werden erstattet (Erstattungsbetrag für den Anschluss bis zu 10 €; Erstattungsbetrag für die mtl. Teilnahmegebühr bis zu 15 €).

### **13. Förderung der Kaltmiete**

Findet die Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson angemieteten Wohnung statt, wird die Kaltmiete auf Antrag gefördert. Über die förderungsfähige Größe der Wohnung entscheidet die Fachberatung für Kindertagespflege. Die maximal anerkennungsfähige Kaltmiete errechnet sich analog § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 DVO zum KiBiz (Teil II „Mietzuschuss“). Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Es muss eine Pflegerlaubnis für mindestens vier Kinder vorliegen.
- Es müssen mindestens vier Kinder im Durchschnitt des Kindergartenjahres betreut werden.
- Es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln.
- Die Kindertagespflegeperson betreut ausschließlich Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen.
- Die Kindertagespflege findet in Bergisch Gladbach statt.

### **14. Investitionsmittel**

- (1) Sofern Landesmittel zur Verfügung stehen, sind diese von den Kindertagespflegepersonen zu beantragen.
- (2) Falls keine Landesmittel zur Verfügung stehen, werden auf Antrag hin 500 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz (maximal 4.500 € für 9 Plätze) analog zu den Landesrichtlinien für die Ausstattung der Räumlichkeiten gewährt.
- (3) Nach Beendigung der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu erbringen. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre, d. h. dass die Einrichtung mindestens für diesen Zeitraum ihrem Zweck erhalten bleiben muss. Eine Gewährung von Investitionsmitteln erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### **15. Elternbeitrag für die Kindertagespflege**

- (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kindertagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

#### **16. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt eingegangen sein.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest.
- (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
- (4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Jugendamt umgehend zuzusenden.

#### **17. Online-Anmeldung und –Bedarfsanzeigeverfahren (Online-Portal)**

- (1) Für die Suche und Vergabe von Plätzen für die Betreuung der Kinder stellt das Jugendamt ein Online-Portal zur Verfügung, das von den Eltern, Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt gleichermaßen zu nutzen ist.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich an dem Online-Portal im Rahmen



der vom Jugendamt vorgegebenen Form zu beteiligen.

- (3) Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb eines Online-Portals schließen Kindertagespflegeperson und Stadt eine Vereinbarung ab.

## **Teil II – Förderung von Großtagespflege im Selbständigen-Modell**

### **18. Grundsatz**

- (1) Die Einrichtung von Großtagespflegen im Selbständigen-Modell richtet sich grundsätzlich nach der Jugendhilfeplanung. Die Förderung einer Großtagespflege im Trägermodell kann über einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses erwirkt werden.
- (2) Soweit hier nicht anders festgelegt wird, findet Teil I Anwendung.

### **19. Definition**

Zwei bis drei selbständige Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen und betreuen bis zu neun Kinder in der Regel außerhalb des eigenen Haushaltes.

### **20. Förderung der Kaltmiete**

Findet die Großtagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen angemieteten Wohnung statt, wird die Kaltmiete auf Antrag gefördert. Über die förderungsfähige Größe der Wohnung entscheidet die Fachberatung für Kindertagespflege. Die maximal anerkennungsfähige Kaltmiete errechnet sich analog § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 DVO zum KiBiz (Teil II „Mietzuschuss“).

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Es müssen mindestens acht Kinder im Durchschnitt des Kindergartenjahres betreut werden.
- Die Großtagespflege betreut ausschließlich Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen.
- Die Großtagespflege ist im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach.

### **21. Investitionsmittel**

- (1) Sofern Landesmittel zur Verfügung stehen, sind diese von den Kindertagespflegepersonen zu beantragen. Erfolgt eine Bewilligung von Landesmitteln mit Einbringung eines Eigenanteils (in der Regel 10% der Gesamtförderung), so wird dieser von der Stadt übernommen.
- (2) Sofern keine Landesmittel zur Verfügung stehen gelten Zi. 14 Abs. 2 und 3.

### **22. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2017 in Kraft.

**Anlage zu Ziff. 12 Absatz 2 Entgelte ab 01.08.2017 bis 31.07. 2018**

<b>Wöchentliches Betreuungsbudget</b>	<b>Monatliches Entgelt (80 %) nach Grundqualifizierung</b>	<b>Monatliches Entgelt (100 %) nach Aufbauqualifizierung</b>
von 15 Stunden	256,44 €	320,56 €
bis 20 Stunden	341,92 €	427,40 €
bis 25 Stunden	427,40 €	534,25 €
bis 30 Stunden	512,89 €	641,11 €
bis 35 Stunden	598,37 €	747,96 €
bis 40 Stunden	683,85 €	854,81 €
bis 45 Stunden	769,33 €	961,66 €
bis 50 Stunden	854,81 €	1.068,52 €
bis 55 Stunden	940,29 €	1.175,36 €